

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(„Elektroinstallationen“)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») bilden Vertragsbestandteil des zwischen dem Elektrizitäts- und Wasserwerk der Stadt Buchs (nachfolgend «EWB») und der Kundin/dem Kunden (nachfolgend «Kunde») abgeschlossenen Vertrages im Bereich Elektroinstallation (nachfolgend «Vertrag»). Mit der Auftragserteilung werden diese vom Kunden automatisch akzeptiert, ohne dass dazu eine schriftliche oder mündliche Bestätigung nötig wäre.
- 1.2. Die AGB regeln Vertragsbestandteile, Vertragsabschluss, Vertragsinhalt und Erfüllung/Abwicklung von Verträgen über die Planung und Installation von Elektroanlagen. Die jeweils gültige Fassung der AGB wird im Internet unter www.ewbuchs.ch publiziert. Eine gedruckte Version der AGB kann beim EWB auf Anfrage jederzeit bezogen werden.
- 1.3. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden wegbedungen. Von den AGB abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Kunden und vom EWB ausdrücklich und mittels schriftlicher Vereinbarung abgeschlossen worden sind.

2. Angebot

- 2.1. Ein Angebot ist während der vom EWB auf dem Angebot genannten Frist gültig.
- 2.2. Enthält ein Angebot keine Frist, gilt das Angebot für drei Monate ab Ausstellungsdatum.

3. Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

- 3.1. Der Vertragsabschluss erfolgt grundsätzlich schriftlich, er kann in Ausnahmefällen auch mündlich erfolgen. Mündlich abgeschlossene Verträge werden vom EWB in jedem Fall schriftlich bestätigt; sofern der Kunde nicht innert 5 Arbeitstagen schriftlich Einwände gegen die schriftliche Bestätigung erhebt, gilt die Bestätigung als akzeptiert.
- 3.2. Neben den vorliegenden AGB sind die nachfolgenden Schriftstücke Bestandteile des Vertrages:
 - (1) Der beidseitig unterzeichnete Vertrag (wird der Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen, ist das Angebot und die schriftliche Bestätigung des EWB massgebend);
 - (2) das Angebot des EWB, sofern nicht bereits in lit. a) enthalten;
 - (3) die von der Bauleitung und vom Kunden genehmigten Pläne und technischen Angaben;
 - (4) die Norm SIA-118:2013 „Allgemeine Bestimmungen für Bauarbeiten“; und
 - (5) die Norm SIA-118/380:2007 „Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik“.

Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Rangordnung, d.h. Regelungen in Vertragsbestandteilen mit einer tieferen Nummer gehen jenen mit einer höheren Nummer vor.

4. Preis- und Mengenangaben

- 4.1. Alle Preisangaben des EWB verstehen sich vorbehaltlich anderslautenden Vermerks in Schweizer Franken (CHF) und als Netto-Preise (exkl. MwSt.).
- 4.2. Die im Angebot aufgeführten Mengenangaben (Meter, Stückzahlen, etc.) sind approximativ. D.h. sie können unter- oder überschritten werden, ohne dass der Kunde Änderungsansprüche an die Einheitspreise geltend machen kann. Die Mengenangaben gelten als Kalkulationsgrundlage für das vom EWB erstellte Angebot.

5. Leistungen des EWB

- 5.1. Die von EWB zu erbringenden Leistungen werden im Vertrag, im Angebot des EWB sowie, falls davon abweichend, in der Auftragsbestätigung des EWB festgelegt. Darin nicht enthaltene Leistungen werden bei entsprechender Bestellung durch den Kunden zu den bei der Ausführung geltenden Preisen zusätzlich verrechnet (Zusatz- oder Mehrleistungen).
- 5.2. Sind die technischen Voraussetzungen für die Planung und Installation von Elektroanlagen kundenseitig bei Vertragsschluss nicht gegeben oder fallen diese während der Vertragslaufzeit ohne Mitwirkung des Kunden weg, fällt der Vertrag dahin. EWB behält sich in diesem Fall jegliche Rechte explizit vor.
- 5.3. Für Lieferfristen von Dienstleistungen, Produkten und Geräten können nur Richtangaben gemacht werden. Massgebend für die Lieferzeiten sind die Lieferantangaben des EWB. Diese können je nach Marktsituation kurzfristig ändern. Der Versand von Produkten und Apparaten erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

6. Leistungen des Kunden (Vergütung)

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle vom EWB bezogenen Leistungen vereinbarungsgemäss und fristgerecht zu bezahlen. Die Vergütung erfolgt entweder nach Aufwand, als Pauschal- oder Globalpreis oder im Akkord und wird im Vertrag, im Angebot oder in der Auftragsbestätigung festgelegt.
- 6.2. Ohne abweichende Vereinbarung im konkreten Fall werden die Arbeit und das Material nach Zeit und Aufwand aufgrund der beim Vertragsabschluss vereinbarten Ansätze des EWB in Rechnung gestellt. Reise-, Transport- und andere Nebenkosten hat der Kunde nach Aufwand zu vergüten.
- 6.3. Die Vergütung umfasst nur die ausdrücklich aufgeführten Anlagenteile und Arbeiten. Sofern nichts Gegenteiliges geregelt ist, werden Überzeit und Sonntagsarbeit mit den üblichen Zuschlägen verrechnet.
- 6.4. Sofern Global- oder Pauschalpreise vereinbart werden, behält sich die EWB eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Offerte und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.
- 6.5. Bei Global- und Pauschalpreisen erfolgt eine Preisanpassung ausserdem, wenn
 - a) die Arbeitstermine aus einem von der EWB nicht verschuldeten Grund geändert werden müssen;
 - b) Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben; oder
 - c) das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Angaben oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

7. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen und Verrechnungsausschluss

- 7.1. Sofern zwischen dem Kunden und dem EWB nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - a) Rechnungen für Leistungen aus dem Vertrag sind innert 30 (dreissig) Kalendertagen vollständig (inkl. MwSt.) zahlbar.
 - b) Bei grösseren, oder über einen längeren Zeitraum dauernden Aufträgen, werden dem Baufortschritt entsprechende Teilzahlungen in Rechnung gestellt. Diese sind ebenfalls innerhalb von 30 (dreissig) Kalendertagen zu bezahlen.
- 7.2. Einwände des Kunden gegen die Rechnung müssen innert der gewährten Zahlungsfrist schriftlich und begründet erfolgen, ansonsten gelten Rechnungen des EWB als vom Kunden genehmigt. Betreffen die Einwände nur einen Teilbetrag, ist dieser genau anzugeben und der restliche, nicht beanstandete Teil der Rechnung fristgerecht zu bezahlen.

- 7.3. Das EWB kann ohne Nennung von Gründen eine Vorauszahlung oder eine andere Sicherheit verlangen und kann alle Forderungen gegen den Kunden mit geleisteten Sicherheiten verrechnen.
Ansonsten verzichten der Kunde und das EWB auf die gegenseitige Verrechnung von Forderungen.
- 8. Zahlungsverzug**
- 8.1. Das Ablaufdatum der Zahlungsfrist gemäss Ziff. 7.1 gilt als Verfalltag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR. Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände erhoben, kommt er ohne weiteres in Verzug und das EWB kann die Leistungserbringung dauernd oder temporär verweigern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die dem EWB durch den Zahlungsverzug entstehen. Insbesondere schuldet der Kunde dem EWB einen Verzugszins von 5%. Zudem werden ungeachtet allfälliger Betriebskosten und Inkassoaufwendungen Mahngebühren von CHF 20.00 (zweite Mahnung), CHF 30.00 (dritte Mahnung) und CHF 45.00 (vierte Mahnung) erhoben.
- 8.2. Gerät ein Kunde in Zahlungsverzug, so behält sich das EWB das Recht vor, zukünftige Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nur teilweise oder gar nicht nach, werden alle offenen Beträge, die geschuldet sind, sofort fällig und alle weiteren Installationen und Lieferungen ausgesetzt und storniert.
- 9. Transport, Verpackung und Lager**
- 9.1. Transporte gehen zulasten des Kunden, sofern der Kunde und das EWB nichts Gegenteiliges vereinbart haben.
- 9.2. Der Kunde stellt dem EWB bei Bedarf einen abschliessbaren, für Zu- und Abfuhr leicht zugänglichen, feuersicheren Raum als Zwischenlager vor Ort kostenlos zur Verfügung.
- 10. Termine**
- 10.1. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn diese durch den Kunden und das EWB im Vertrag oder Angebot beziehungsweise Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Hält das EWB die verbindlichen Termine und Fristen nicht ein, kommt das EWB ohne weiteres in Verzug.
- 10.2. Eine Frist gilt auch dann als eingehalten, wenn der bestimmungsgemässe Betrieb möglich ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen ausstehend sind.
- 10.3. Kann die Leistung wegen Gründen, die nicht vom EWB verschuldet sind, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so steht dem EWB der Anspruch auf eine Anpassung des Terminprogramms und somit auch auf eine Verschiebung der vertraglich festgelegten Termine zu.
- 10.4. Kein Verschulden des EWB liegt insbesondere vor bei Fällen von höherer Gewalt (wozu auch Folgen von Epidemien und/oder Pandemien und von damit zusammenhängenden Massnahmen des EWB und Dritten gehören), behördlichen Massnahmen, nicht vorhersehbaren Bauverzögerungen und Baugrundverhältnissen, Umweltereignissen, Projektänderungen des Kunden und bei Verzögerungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten und/oder Hilfspersonen entstanden sind, vor.
- 10.5. Sobald für das EWB-Terminverschiebungen erkennbar sind, zeigt sie diese dem Kunden möglichst umgehend an.
- 11. Abnahme, Prüfung und Mängelrüge**
- 11.1. Nach Vollendung sind die vom EWB gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen vom Kunden oder seinem Beauftragten zusammen mit dem EWB abzunehmen.
- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, die vom EWB gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen sofort nach der Ablieferung und/oder Abholung zu prüfen und allfällige Mängel gegenüber dem EWB sofort schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für alle Dienstleistungen sowie für Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren.
- 11.3. Unterlässt der Kunde seine Prüfungsobliegenheit oder benützt er die vom EWB gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen, gilt die Lieferung als vom Kunden vorbehaltlos akzeptiert und abgenommen.
- 11.4. Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, darf die Abnahme durch den Kunden nicht verweigert werden, widrigenfalls letzterer ohne weitere Handlung seitens des EWB in Annahmeverzug gerät. Die Mängelbehebung durch das EWB erfolgt innert angemessener Frist.
- 11.5. Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern. In diesem Fall hat er dem EWB eine angemessene Nachfrist zu gewähren, innerhalb welcher der vertragsgemässe und mängelfreie Zustand vom EWB herzustellen ist. Danach ist dem Kunden die Abnahmebereitschaft erneut anzuzeigen.
- 12. Gewährleistung („Garantie“)**
- 12.1. Das EWB übernimmt eine Gewährleistung, für die von ihr verkauften und installierten Produkte. Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die nicht durch das EWB zu vertreten sind, wie beispielsweise mangelhafte Instandhaltung, natürliche Abnutzung, unsachgemässe Bedienung und/oder Verwendung durch den Kunden oder Dritte. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind zudem Verbrauchsmaterialien wie Batterien, Leuchtmittel, usw.
- 12.2. Sofern nicht anders vereinbart und nicht die Gewährleistungsbedingungen eines Drittherstellers gemäss Ziffer 12.3 zur Anwendung gelangen, gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren. Die Frist beginnt am Tag nach der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden. Liegt kein Abnahmeprotokoll vor, gilt das Werk im Fall der Inbetriebnahme durch den Kunden oder dem Datum der vom EWB gestellten Schlussrechnung als abgenommen.
- 12.3. Für Produkte- und Materiallieferungen (insbesondere Apparatelieferungen wie Schalter, Steckdosen usw.) von Drittherstellern gelten die entsprechenden Gewährleistungsbedingungen der Hersteller auch gegenüber dem Kunden.
- 12.4. Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor und wurde dieser rechtzeitig gerügt, verpflichtet sich das EWB, den Mangel innert angemessener Frist und auf eigene Kosten zu beheben (Nachbesserung). Wahlweise kann das EWB aber auch einen entsprechenden Ersatz liefern oder einen dem Minderwert entsprechenden Preisnachlass vergüten. Dem Kunden kommt kein Wahlrecht zu. Bei Produkten oder Werkteilen, welche nicht mehr repariert werden können oder nicht mehr lieferbar sind, behält sich das EWB vor, einen gleichwertigen Ersatzartikel zur Abgeltung der Ansprüche des Kunden auszuhändigen.
- 12.5. Weitere Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bei vom EWB erworbenen Produkten, die der Kunde selbst installiert und dabei beschädigt, entfällt jeglicher Anspruch auf Garantieleistung.
- 13. Haftung und Haftungsausschluss**
- 13.1. Das EWB haftet ausschliesslich für den nachgewiesenen Schaden, die dem Kunden durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung durch das EWB entstehen und sofern das EWB nicht beweist, dass es kein Verschulden trifft. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Ebenso besteht keine Haftung bei allen Betriebsunterbrüchen oder Ansprüchen Dritter. Keine Haftung besteht auch für kundenseitige defekte Apparate und Netzgeräte, die nach Netzfreeschaltung und wieder Einschaltungen auftreten.
- 13.2. Die Haftung für Schäden infolge einer Verhinderung der Dienstleistungserbringung durch höhere Gewalt (wozu auch Folgen von Epidemien und/oder Pandemien und von damit zusammenhängenden Massnahmen des EWB und Dritten gehören), behördliche Massnahmen, nicht vorhersehbare Bauverzögerungen und Baugrundverhältnisse, Umweltereignisse, Projektänderungen des Kunden und bei Verzögerungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten und/oder Hilfspersonen entstanden sind, sowie für Folgeschäden, reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 13.3. Das EWB übernimmt keinerlei Haftung für vom Kunden gelieferte, bereitgestellte oder vorhandene Produkte und Materialien, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

13.4. Das EWB lehnt jede Haftung ab für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen das EWB keine Kenntnis hatte und/oder keine Kenntnis haben konnte. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden, die auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zurückzuführen sind.

14. Diebstahl

Das EWB haftet auch vor der Abnahme nicht für bereits montiertes und/oder installiertes Material, welches von Dritten oder Unbekannten entwendet wird. Die Kosten für den Materialersatz sowie allfällige Installationskosten gehen in Abweichung zur Regelung der Gefahrentragung in jedem Fall zu Lasten des Kunden. Die Kosten berechnen sich nach Ziff. 6.3.

15. Risikoermittlung: Gesundheitsgefährdende Stoffe

Besteht der Verdacht, dass am Ort der Leistungserbringung mit Asbestvorkommen oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen zu rechnen ist, ermittelt und bewertet das EWB die Gefahren eingehend. Die damit anfallenden notwendigen Aufwendungen und Kosten trägt in jedem Fall der Kunde.

16. Umtausch und Rückgabe

16.1. Der Umtausch und die Rückgabe von Produkten sind nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem EWB möglich. Dem Kunden steht jedoch kein Anspruch auf Rückgabe oder Umtausch zu, sofern es sich nicht um einen Gewährleistungsfall im Sinne von Ziff. 12 handelt. Als Preisbasis für Rückgabe und Umtausch gilt vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung der Tagespreis des Produkts.

16.2. Produkte, welche speziell für den Kunden bestellt wurden, sind von der Rückgabe und vom Umtausch ausgeschlossen.

17. Eigentum und Eigentumsvorbehalt

17.1. Pläne, Berechnungen, Kostenvoranschläge usw. sind Eigentum des EWB. Ohne Einwilligung ist die Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte untersagt.

17.2. Werke und Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum des EWB und dürfen vom Kunden weder zerstört, unbrauchbar gemacht, verändert, verkauft, verpfändet, belastet noch anderweitig veräußert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

18. Geistiges Eigentum, Schutz- und Nutzungsrechte

18.1. Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum bezüglich Leistungen des EWB verbleiben beim EWB oder den berechtigten Dritten.

18.2. Verletzt der Kunde Immaterialgüterrechte von Dritten und wird das EWB dafür in Anspruch genommen, hat der Kunde das EWB schadlos zu halten.

18.3. Der Kunde ist für die Einhaltung allfälliger Lizenzbestimmungen verantwortlich. Er bestätigt, diese gelesen und verstanden zu haben. Das EWB haftet nicht für Forderungen Dritter oder Herstellern auf Grund der Verletzung allfälliger Lizenzbestimmungen durch den Kunden.

19. Datenschutz

19.1. Das EWB hält sich an die geltende Gesetzgebung im Bereich des Datenschutzes. Der Kunde seinerseits behandelt alle Informationen, welche er vom EWB erhält, vertraulich.

19.2. Das EWB erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, welche für die Vertragserfüllung (Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen) und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten, die Verrechnung und Rechnungsstellung, die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur des EWB sowie die Gewährleistung einer angemessenen Dienstleistungsqualität notwendig sind.

19.3. Der Kunde anerkennt und willigt ein, dass das EWB

- im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn einholen bzw. Daten betreffend seines Zahlungsverhaltens an Dritte weitergeben kann;
- Kundendaten und Informationen zwecks Leistungserbringung, Leistungsverbesserung, zur Fehlerdiagnose oder für Inkassozwecke an Dritte (inkl. technische Betreuerfirmen, Hilfspersonen, Subunternehmen, etc.) im In- und Ausland weitergeben kann.
- Ohne ausdrückliche Einwilligung des Kunden keine Daten für Verkaufs-, Marketing- oder Werbezwecke an Dritte weitergibt.

19.4. Wenn nicht anderweitig vereinbart, ist das EWB berechtigt, den Kunden als Referenz gegenüber weiteren potenziellen Kunden gegenüber Dritten anzugeben.

20. Übertragung des Vertrags und Abtretungsverbot

20.1. Der Kunde darf den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus nur mit schriftlicher Zustimmung des EWB auf Dritte übertragen (abtreten).

20.2. Das EWB kann den Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden an eine andere Gesellschaft übertragen. Weiter ist das EWB berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden Verträge oder Forderungen daraus zu Inkassozwecken an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.

21. Änderungen der AGB

21.1. Das EWB behält sich vor, diese AGB, die Preise, ihre Dienstleistungen und Angebotsbedingungen bei Dauerschuldverhältnissen (insbesondere bei Wartungsverträgen) jederzeit anzupassen. Änderungen gibt das EWB dem Kunden in geeigneter Weise bekannt.

21.2. Im Falle von Änderungen der AGB, Preiserhöhungen, Dienstleistungen oder Angebotsbedingungen bei Dauerschuldverhältnissen (insbesondere bei Wartungsverträgen) zum erheblichen Nachteil des Kunden, kann der Kunde ohne finanzielle Folgen innerhalb von 10 Tagen seit Publikation oder Kenntnisnahme vom Vertrag zurücktreten. Unterlässt der Kunde dies, akzeptiert er die Änderungen vorbehaltlos.

21.3. Preisanpassungen infolge Änderung der Abgabesätze (z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer), Preiserhöhungen von Drittanbietern (insb. bei Mehrwertdiensten) sowie Preisänderungen aufgrund von Währungsschwankungen oder Technologiewandel gelten nicht als Preiserhöhungen im Sinne von Ziff. 21.2 und berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Senkt das EWB die Preise, kann sie gleichzeitig allfällig vor der Preissenkung gewährte Rabatte anpassen.

22. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Parteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrags im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

23.1. Der Vertrag untersteht schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

23.2. Gerichtsstand ist am Sitz des EWB. Das EWB ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche nach eigener Wahl auch am Wohnsitz oder Sitz des Kunden geltend zu machen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.